

# **BGer 1C\_600/2016 vom 20. April 2017**

Bundesgericht, 2017-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_600\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_600_2016)

FR: TF 1C\_600/2016 du 20 avril 2017

IT: TF 1C\_600/2016 del 20 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG ). Die Beschwerdeführer sind nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Strassengesetz des Kantons Wallis vom 3. September 1965 (SGS 725.1; im Folgenden: StrG) enthält eine Reihe von Bestimmungen zu den obligatorischen Abstellplätzen. Danach muss der Bauherr bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage, deren Benützung einen namhaften Motorfahrzeugverkehr zur Folge hat, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Benutzer und Besucher der Anlage schaffen (Art. 215 Abs. 1 StrG). Nach Massgabe von Art. 219 StrG kann die Pflicht auch auf einem fremden Grundstück erfüllt werden, wobei in diesem Fall das Recht, auf einem fremden Grundstück einen Abstellplatz zu errichten, im Grundbuch als Dienstbarkeit zu Lasten der Nachbarsparzelle und zugunsten der Bauparzelle sowie der Standortgemeinde eintragen zu lassen ist. Gemäss Art. 221

bis StrG können die Gemeinden auf dem Reglementswege bestimmen, dass die Bauherrschaft, die ausreichende Parkplätze nicht bereitstellen kann, der Gemeinde eine angemessene, zweckgebundene Ersatzabgabe zu leisten hat. Von dieser Ermächtigung hat die Gemeinde Visp in ihrem Bau- und Zonenreglement vom 8. Mai 2007 (BZR) Gebrauch gemacht. So kann der Gemeinderat den Bauherrn gemäss Art. 28 Abs. 3 BZR unter anderem in der Kernzone gegen Leistung von Beiträgen an den Bau öffentlicher Parkplätze von der Verpflichtung zum Bau privater Parkierungsflächen befreien.

### **E. 2.2**

Weder das kantonale Strassengesetz noch die kommunale BZR sehen eine Rückerstattungspflicht für geleistete Ersatzbeiträge vor, wenn später die Nutzung der baulichen Anlage geändert wird und sich dadurch die Zahl der obligatorischen Parkplätze reduziert. Die Beschwerdeführer machen denn auch nicht geltend, das Kantonsgericht habe die erwähnten Bestimmungen willkürlich angewandt, indem es eine Rückerstattungspflicht der Gemeinde verneinte. Sie berufen sich jedoch auf den Grundsatz von Treu und Glauben ( Art. 9 BV ) sowie die Verpflichtung zur Rückforderung einer grundlos erbrachten Leistung sowie zur Wiedererwägung.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführer machen geltend, sie seien sich nicht bewusst gewesen, dass mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Parkplatzdienstbarkeit ohnehin innert kurzer Zeit hätte entschädigungslos abgelöst werden können. Andernfalls hätten sie nicht eine Zahlung in dieser Höhe und ohne Vorbehalt geleistet. Über das Baubewilligungsverfahren betreffend die Parzelle Nr. 188 seien sie nicht im Einzelnen informiert gewesen. Die Gemeinde müsse sich dagegen vorwerfen lassen, die Umstände gekannt zu haben und ihre Aufklärungspflicht gegenüber dem Bürger missachtet zu haben. Entsprechend hätte sie ihnen die Gelegenheit einräumen müssen, eine Zahlung unter Rückforderungsvorbehalt zu leisten. Zudem habe sie in ihrem Schreiben vom 9. September 2010 mitgeteilt, dass nach dem Umbau auf der Parzelle Nr. 188 der Eigenbedarf der Überbauung Landbrücke gedeckt sei, dass jedoch die beantragte Löschungserklärung zur Aufhebung des Parkplatzbenutzungsrechts auf der Parzelle Nr. 810 erst nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung ausgestellt werde. Die Gemeinde müsse sich auf dieser Zusicherung behaften lassen und nun den bereits bezahlten Betrag zurückerstatten.

### **E. 3.2**

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges behördliches Verhalten, auf das sie berechtigterweise vertrauen durfte, sofern sie gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann ( BGE 137 I 69 E. 2.5.1 S. 72 f.; 131 II 627 E. 6.1 S. 636 f.; je mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Das Kantonsgericht hält fest, dass die Beschwerdeführer über die Umbaupläne für die Parzelle Nr. 188, das hängige Rechtsmittelverfahren und auch die mögliche Bedeutung für den Parkplatznachweis Bescheid gewusst hätten, als sie die Ersatzabgabe leisteten. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden. Sie findet unter anderem in den erwähnten Schreiben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer an die Gemeinde vom 8. März 2010 sowie der Gemeinde an die Beschwerdeführer vom 9. September 2010 ihre Bestätigung. Bereits aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gemeinde sich treuwidrig verhalten haben soll, indem sie die Zahlung der Beschwerdeführer entgegennahm.

### **E. 3.4**

Im Schreiben vom 9. September 2010 hielt die Gemeinde fest, ihre Löschungserklärung zur Aufhebung des Parkplatzbenutzungsrechts auf der Parzelle Nr. 810 werde erst nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung für den Umbau Landbrücke ausgestellt. Ihm kann nicht die Zusicherung entnommen werden, die Ersatzabgabe den Beschwerdeführern, die diesen Zeitpunkt nicht abwarten wollten, später zurückzuerstatten. Damit fehlt es an einer Vertrauensgrundlage. Im Übrigen hielt die Gemeinde im besagten Schreiben auch fest, die Löschung der Parkplatzdienstbarkeit aus dem Grundbuch erst dann zu beantragen, wenn auch die Löschungserklärungen der (neuen) Inhaber der Stockwerkeigentumsanteile Nrn. 188/7, 188/11, 188/14, 188/15, 188/17 und 188/18 vorlägen. Die Beschwerdeführer machen nicht geltend, dass diese Erklärungen abgegeben worden sind.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, dass sie die Zahlung nicht aufgrund einer Verfügung der Gemeinde geleistet hätten. Wenn man trotzdem davon ausgehe, dass das Schreiben vom 22. Juni 2011 (in dem die Gemeinde den Beschwerdeführern die Höhe der Ersatzgebühr mitteilte) eine Verfügung darstelle, so sei diese fehlerhaft. Die Gemeinde

habe im Verfügungszeitpunkt den Bauentscheid vom 7. September 2010 bereits gefällt gehabt. Dass dieser noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei, ändere nichts, denn die Gemeinde hätte eine bedingte Zahlung verlangen können. Dies gelte umso mehr, als die Rechtswirksamkeit des Bauentscheids auf den 7. September 2010 zurückbezogen werden müsse. Die Verfügung sei aus diesem Grund ursprünglich fehlerhaft. Darüber hinaus sei sie auch nachträglich fehlerhaft, weil sich der Sachverhalt nach ihrem Erlass geändert habe und zwar in einer für sie nicht vorausschbaren Weise. Es liege deshalb ein Widerrufsgrund nach Art. 32 des Gesetzes des Kantons Wallis vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG; SGS 172.6) vor.

Weiter erwähnen die Beschwerdeführer Art. 40 VVRG. Danach erstattet die Behörde von sich aus zurück, was nicht geschuldet war oder zuviel entrichtet worden ist (Abs. 1). Zudem kann der Bürger verlangen, dass zurückerstattet werde, was irrtümlich geleistet worden ist (Abs. 2).

#### **E. 4.2**

Das Kantonsgericht prüfte die Voraussetzungen des Minimalanspruchs auf Wiedererwägung bzw. Revision gemäss Art. 29 BV. Es kam zum Schluss, dass danach kein Grund für ein Zurückkommen auf die Ersatzabgabe bestehe. Im Zeitpunkt der Zahlung habe eine Parkplatzdienstbarkeit zu Lasten der Parzelle Nr. 810 bestanden und den Beschwerdeführern sei bekannt gewesen, dass die Zahl der erforderlichen Parkplätze auf der Parzelle Nr. 188 abnehmen könnte. Die Rechnungsstellung, welche aufgrund des Gesuchs der Beschwerdeführer erfolgt sei, sei deshalb nicht ursprünglich fehlerhaft gewesen. Nachträglich habe sich an der Rechts- und Sachlage nichts Wesentliches geändert, was einen Widerruf gerechtfertigt hätte.

#### **E. 4.3**

Im bereits mehrfach erwähnten Schreiben vom 22. Juni 2011 beschränkte sich die Gemeinde im Wesentlichen darauf, auf die Verfügung vom 9. Dezember 1999 hinzuweisen, wonach für die Ablösung der Parkplatzdienstbarkeit auf der Parzelle Nr. 810 eine Ersatzgebühr von Fr. 235'000.-- zu leisten ist. Ob dem Schreiben Verfügungscharakter zukommt, erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, kann jedoch offen bleiben. Sowohl der in Art. 32 VVRG geregelte Widerruf als auch der aus Art. 29 Abs. 1 BV herleitbare Anspruch auf Wiedererwägung oder Revision erfordern, dass die Verfügung bereits bei ihrem Erlass fehlerhaft war oder nachträglich aufgrund einer wesentlichen Änderung der Umstände fehlerhaft wurde (vgl. zum verfassungsrechtlichen Anspruch BGE 138 I 61 E. 4.3 S. 72 f. mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Wie das Kantonsgericht an anderer Stelle festhält, sieht weder das kantonale noch kommunale Recht die Rückerstattung einer Parkplatzersatzabgabe vor, falls die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen nachträglich wegfällt. Dass diese gesetzliche Regelung willkürlich wäre ( Art. 9 BV ), machen die Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich (vgl. auch E. 2.2 hiervor). Ein Bauherr, der die obligatorischen Abstellplätze erstellt hat, kann sich nach den betreffenden Bestimmungen für seine Investitionskosten nicht an das Gemeinwesen halten, wenn in Folge eines Abbruchs, Umbaus oder einer Umnutzung die Zahl der obligatorischen Abstellplätze sinkt und sich die Investitionen deshalb nachträglich als unnützlich erweisen. Dass das Gleiche für denjenigen gilt, der stattdessen eine Ersatzgabe leistet, entbehrt nicht der sachlichen Rechtfertigung, zumal der Bauherr dadurch von den entsprechenden Baukosten befreit wird. Es besteht vor diesem Hintergrund von vornherein

kein Raum dafür, bei späteren baulichen Veränderungen auf eine nachträgliche Fehlerhaftigkeit der Anordnungen zur Parkplatzerstellungspflicht in der Baubewilligung zu schliessen. Daran ändert nichts, wenn wie im vorliegenden Fall eine Drittperson und nicht der Bauherr selbst die Ersatzabgabe geleistet hat.

#### **E. 4.4**

Gestützt auf die dargelegte Rechtslage lässt sich auch nicht behaupten, die Beschwerdeführer hätten ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nachträglich weggefallenen Grund eine Zahlung geleistet. Eine Berufung auf Art. 40 VVRG bzw. auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach grundlos erbrachte Leistungen zurückzuerstatten sind, geht deshalb fehl (vgl. BGE 135 II 274 E. 3.1 S. 276 f.; 105 Ia 214 E. 5 S. 217; Urteile 1C\_250/2010 vom 26. August 2010 E. 3.2; 2A.18/2007 vom 8. August 2007 E. 3.3; je mit Hinweisen). Im Übrigen ist, wie bereits dargelegt, die Behauptung der Beschwerdeführer, sie hätten sich bei der Zahlung in einem Irrtum befunden, aufgrund der in den Akten liegenden Korrespondenz nicht nachvollziehbar. Der Vorinstanz ist auch in dieser Hinsicht keine Bundesrechtsverletzung vorzuwerfen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.